



Universität St.Gallen

St. Galler Juristinnen- und  
Juristenverein

Herzlich

# **Das neue Erwachsenenschutzrecht: Von der staatlichen zur eigenen Vorsorge**

**20. August 2013**

Prof. Dr. Thomas Geiser, FAA-HSG



## Inhaltsübersicht

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

- 1. Ziele der Revision**
- 2. Grundzüge der Revision**
- 3. Die für den Rechtsverkehr relevanten Fragen:**
  - **Der Vorsorgeauftrag**
  - **Klärung der Handlungsfähigkeit bei anderen Geschäften**
- 4. Weitere Neuerungen**
- 5. Folgerungen**



## 1. Ziele der Revision

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

- 1. Terminologische Anpassung**
- 2. Massgeschneiderte Massnahmen**
- 3. Verstärkung der privaten Hilfe**
- 4. Professionalisierung der Behörden**



## 2. Grundzüge der Revision I

### Grundzüge der Revision private Hilfe

- **Vorsorgeauftrag**  
Art. 360 – 369 ZGB
- Gesetzliche Vertretungsmacht  
Art. 374 – 376 ZGB
- Punktueller Auftrag durch Erwachsenenschutzbehörde  
Art. 392 ZGB
- Erleichterung für Angehörige als Beistand  
Art. 420 ZGB



## 2. Grundzüge der Revision II

### **Massgeschneiderte Massnahmen**

Von der leichtesten bis zur schwersten:

- Begleitbeistandschaft: Art. 393 ZGB
- Vertretungsbeistandschaft: Art. 394 f. ZGB
- Mitwirkungsbeistandschaft: Art. 396 ZGB
- Umfassende Beistandschaft: Art. 398 ZGB

Kombinationen sind möglich (Art. 397 ZGB)



## 2. Grundzüge der Revision

TTT

### **Neugestaltung der Massnahmen im medizinischen Bereich**

- Handeln für urteilsunfähige Patienten (Art. 377 bis 381 ZGB)
- Zwangsbehandlung in der Psychiatrie (Art. 434 f. ZGB)
- Behandlung und Zwangsmassnahmen in Heimen (Art. 382 bis 387 ZGB)



## 2. Grundzüge der Revision IV

### Behördenorganisation

- Fachbehörde  
(Art. 440 Abs. 1 ZGB)
- Kollegialbehörde:  
(Art. 440 Abs. 2 ZGB)
- Daraus folgt: **Interdisziplinarität**
- Kantone bestimmen Aufsichtsbehörde  
(Art. 441 ZGB)
- Gericht als Rekursinstanz gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde  
(Art. 450 ff. ZGB)



### 3. Für den Rechtsverkehr relevante Fragen Ta

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

## Vorsorgeauftrag im Einzelnen Beurkundung

Errichtung mit öffentlicher Urkunde:

ZGB-Form oder nach kantonalem Recht?



M.E. kantonales Recht  
Unterschrift nicht vorgeschrieben





### 3. Für den Rechtsverkehr relevante Frage Th

## Vorsorgeauftrag im Einzelnen Aufgaben der Urkundsperson

1. Klärung der Identität des Auftraggebers
2. Beratung des Auftraggebers
3. Klärung des Willens des Auftraggebers
4. Bestätigung, dass Urkunde mit Wille übereinstimmt



Nicht zu prüfen ist Eignung der  
beauftragten Person

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge



### 3. Für den Rechtsverkehr relevante Fragestellungen

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

## Vorsorgeauftrag im Einzelnen

### Weitere Aufgaben

1. Mitteilung an Zivilstandsamt, wenn Auftraggeber dies will
2. Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages  
kant. Recht kann das regeln
3. Wirken als vorsorgebeauftragte Person



### 3. Für den Rechtsverkehr relevante Fragestellungen

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

## Vorsorgeauftrag im Einzelnen

### Wann tritt er in Kraft?

Sobald der Beauftragte Mandat  
angenommen und Betroffener urteilsunfähig  
geworden ist ex lege

Oder bedarf es einer Einsetzungsverfügung?



### 3. Für den Rechtsverkehr relevante

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

## Klärung der Handlungsfähigkeit und der Vertretungsmacht bei anderen Rechtsgeschäften

Für die Praxis ist die Sache komplizierter geworden als bisher, weil es massgeschneiderte Massnahmen sind.

Es gibt kein öffentliches Register der Massnahmen. U.U. Nachfrage bei der KESB nach Bestand einer Massnahme notwendig. Eine Prüfung im Einzelfall ist unumgänglich



### 3. Für den Rechtsverkehr relevante Fragen ITb

## Handlungsfähigkeit und Vertretungsmacht

Von der staatlichen  
zur eigenen  
Vorsorge

#### Umfassende Beistandschaft:

- Handlungsfähigkeit entfällt
- Beistand ist Vertreter

#### Begleitbeistandschaft:

- Handlungsfähigkeit bleibt
- Beistand ist **nicht** Vertreter

#### Vertretungsbeistandschaft:

- Handlungsfähig. entfällt teilweise
- Beistand ist teilweise Vertreter

#### Mitwirkungsbeistandschaft:

- Handlungsfähigkeit fraglich
- Beistand ist **nicht** Vertreter

#### Achtung:

Vertretungsmacht endet immer mit Tod!

Art. 399 Abs. 1 ZGB ( trotz Art. 554 Abs. 3 ZGB)





### 3. Für den Rechtsverkehr

relevante Fragen etc.

## Handlungsfähigkeit und Vertretungsmacht Praktisches Vorgehen

- Es gibt kein Register der Massnahmen
- Die Erwachsenenschutzbehörde hat aber dem Zivilstandsamt umfassende Beistandschaften und Vorsorgeaufträge zu melden (Art. 449 c ZGB)
- Bei diesen entfällt aber Handlungsfähigkeit ohnehin mangels Urteilsfähigkeit



**Bestätigung von Erw. Sch. Beh. am  
Wohnsitz einholen!**

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge



## 4. Weitere Neuerungen 1

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

### **Wesentlichste andere Neuerungen:**

- Neuregelung der Verantwortlichkeit.
- Neuregelung der Handlungsfähigkeit (Art. 13 ff. ZGB)
- Regelung von Sammelvermögen (Art. 89b ff. ZGB)
- Nacherbeinsetzung bei Urteilsunfähigen (Art. 492a ZGB)
- Vollmachten/Aufträge auch über Verlust der Handlungsfähigkeit hinaus möglich (Art. 35 und 405 OR)



## 4. Weitere Neuerungen 2

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

### **Wesentlichste andere Neuerungen:**

- Fehlende Verwaltung von Sammelvermögen (Art. 89b und 89c ZGB)
- Nacherbeinsetzung auf den Überrest auch im Rahmen des Pflichtteils bei einem Urteilsunfähigen (Art. 492a ZGB)





## 5. Folgerungen

Von der staatlichen  
zur eigenen Vorsorge

- Sehr viel mehr Möglichkeiten selber zu bestimmen, wer und wie betreut werden soll.
- Erfolg des Vorsorgeauftrages hängt von der Behördenpraxis und der weiteren gesetzgeberischen Entwicklung ab.